

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - Amt 32 -	KRS-Nr. 5.75
Kurzbezeichnung VO über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Osterholz vom 27. März 2001

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. III 8050-20) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1997 (Nds. GVBl. S. 545), und aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 27. März 2001 zur Ausführung der Verordnungen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. III 8050-20-2) für das Gebiet des Landkreises Osterholz ausgenommen das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck – folgende Verordnungen beschlossen:

§ 1 Frische Milch

Frische Milch darf an Sonn- und Feiertagen – mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages – aus Verkaufsstellen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr abgegeben werden.

§ 2 Bäcker- und Konditorwaren

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen diese an Sonn- und Feiertagen – mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages – in dem Zeitraum von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von maximal 3 Stunden abgeben.

Es ist zulässig, die dreistündige Verkaufszeit in einzelne Abschnitte innerhalb des festgesetzten Zeitraumes aufzuteilen.

Die Öffnungszeiten von Sonn- und Feiertagen sind in der Verkaufsstelle so auszuhängen, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

§ 3 Blumen

1. Blumen dürfen an Sonn- und Feiertagen – mit Ausnahme zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages – aus Verkaufsstellen, in denen im erheblichen Umfang Blumen feilgeboten werden, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgegeben werden.
2. Abweichend von Abs. 1 dürfen Blumen aus den dort bezeichneten Verkaufsstellen am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr abgegeben werden.

§ 4 Zeitungen

Zeitungen dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgegeben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterholz in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten Stade vom 10. Januar 1958 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1958, 41) für das Gebiet des Landkreises Osterholz – ausgenommen das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck – außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 27. März 2001

Wätjen
Landrat

Landkreis Osterholz

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor